

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Herrn
Claus Christian Claussen
Vorsitzender des
Wirtschafts- und Digitalisierungsaus-
schuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags

Federführung
Ihr Ansprechpartner
Dr. Julia Körner
E-Mail
Julia.koerner@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-206
Fax
(0431) 5194-506

Datum
21. Januar 2026

**Schriftliche Anhörung
Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes, Gesetzentwurf der Landesre-
gierung, Drucksache 20/3750**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zur Drucksache 20/3750 Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist entscheidend, dass die gesetzlichen Rahmenbe-
dingungen nicht nur punktuelle Ausnahmen, sondern zukunftsfähige, flexible Lösungen ins-
besondere in der Daseinsvorsorge ermöglichen. Die Erwartungshaltung der Kundinnen und
Kunden hat sich durch Digitalisierung und Online-Handel grundlegend verändert. Der statio-
näre Handel sollte die Möglichkeit erhalten, darauf reagieren zu können – auch in Bezug auf
Öffnungszeiten.

Gleichzeitig besteht der grundgesetzlich abgesicherte Schutz von Sonn- und Feiertagen, aus
dem das Gebot folgt, an Sonn- und Feiertagen kein „werktagliches Gepräge“ zuzulassen.
Unserer Auffassung nach sehen wir eine Ausnahme der durch den Gesetzesentwurf privile-
gierten Angebotsformen vom derzeit geltenden Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen
durch den Landesgesetzgeber als möglich an. So stellt die Verbesserung der Nahversor-
gung im ländlichen Raum auch unserer Auffassung nach ein berechtigtes gesetzgeberisches
Ziel dar. Mit diesem Sachgrund und den daraus abgeleiteten Einschränkungen der Privilegie-
rung wird das geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt und das gebotene Mindest-
schutzniveau gewährleistet.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

- a) Die Öffnung personalloser Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen in Gemein-
den bis 2.500 Einwohnern kann einen Beitrag zur Sicherung der Grundversorgung
darstellen. Das wiederum kann die Attraktivität der Fläche als Wohn- und Arbeits-
standort steigern. Allerdings wird die vorgeschlagene Öffnung personalloser Kleinst-
supermärkte von Unternehmen an nicht-privilegierten Standorten auch kritisch gese-
hen. Sie befürchten eine Verlagerung von Kundenströmen.

- b) Die Begrenzung auf Gemeinden bis 2.500 Einwohner und Verkaufsflächen bis 350 qm erscheint in Anbetracht der Verkaufsflächenbeschränkung auf 400 qm bei der Förderung von MarktTreffs unstimmig, wir empfehlen eine Angleichung auf 400 qm. Die Begründung führt hierzu aus, dass dies eine bewusste Entscheidung sei, um dem Anspruch der Ausnahme gerecht zu werden. In Anbetracht der Vielzahl an Standorten des Lebensmitteleinzelhandels erachten wir die Anzahl der MarktTreffs letztlich aber als überschaubar, so dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis gegeben sein sollte.

Das Kriterium der Einwohnerzahl an sich wirkt dem Wunsch nach Daseinsvorsorge entgegen, erscheint jedoch mit Blick auf den Ausnahmeharakter der Regelung eine handhabbare Messgröße zu sein. Allgemein sprechen wir uns dafür aus, dass die mit der Gesetzesänderung zu treffenden Regelungen deutlich formuliert sind, sodass sie schnell in der Praxis Anwendung finden.

Den Weg, eine Öffnungsprivilegierung auf das Nahversorgungssortiment und damit die Grundversorgung zu beschränken wie auch eine Verkaufsflächenbegrenzung einzusetzen, sind auch andere Bundesländer gegangen.

- c) Die Regelung für Warenautomaten und Direktvermarktungsstellen schafft Rechtssicherheit und stärkt regionale Produkte.
- d) Digitale und automatisierte Verkaufsmodelle sind eine Antwort auf den Fachkräftemangel. Eine rechtliche Absicherung ist dafür notwendig.
- e) Der Verzicht auf Genehmigungsverfahren führt zu keinem weiteren Aufbau von Bürokratie und erleichtert die Umsetzung.
- f) Eine Evaluierung ist eine wichtige Maßnahme, um zum einen die Wirksamkeit dieser gesetzlichen Anpassung zu bewerten wie auch eine zeitnahe Reaktion auf Markt- und Kundenbedürfnisse leisten zu können.

Vorschläge der IHK Schleswig-Holstein

- a) Bezuglich Rechtssicherheit und Bürokratieabbau erwarten wir für die praktische Umsetzung klare und einfache Vorgaben für Betreiber ohne zusätzliche Genehmigungsverfahren.
- b) Entscheidend für die Rechtssicherheit wird die fachliche Ableitung sein, dass mit der gewählten Verkaufsflächenbegrenzung das Ziel der Nahversorgungsverbesserung im ländlichen Raum zu erreichen ist. Wir gehen davon aus, dass der Begriff der "Kleinstsupermärkte" ausreichend bestimmbar ist und Randsortimente des nichttäglichen Bedarfs dadurch ausschließt..
- c) Ebenfalls regen wir an, die Regelungen zur Verkaufsflächenbegrenzung bspw. erläuternd dahingehend so zu konkretisieren, dass Verkettungen von Kleinstflächen nicht zu einer Umgehung dieser Regelungen führen können.

Fazit

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt die Initiative der Landesregierung, die Ladenöffnungszeiten im Hinblick auf neue Versorgungsmodelle im ländlichen Raum anzupassen. Wir unterstützen den Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung, appellieren gleichzeitig an den Landtag, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu nutzen und die Regelungen so auszugestalten, dass sie präzise auf das Erreichen des ausgesprochenen Ziels hinwirken. Gern stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Julia Körner